

Der Geschäftsleiter und die finanziellen Schwierigkeiten des Betriebs

Vortrag von Serge Worthalter-Mitglied der deutsche-französischen Industrie und Handelskammer, Rechtsanwalt an der Pariser Anwaltskammer

Tel.: 0033 (0) 1.43.41.22.00 Fax:0033 (0)1.43.44.83.99

www.worthalter.net

serge@worthalter-cabinet.avocat.fr

Einleitung

Die neuen in diesem Bereich geltenden Texte, d.h. das Gesetz „zum Schutz der Betriebe“ vom 27.07.2005 und die Ausführungsverordnung vom 28.12.2005 haben versucht, den Betrieb, der finanzielle Schwierigkeiten zu bewältigen hat, noch besser zu schützen und stellen ein Kompromiss zwischen der Entscheidungsrolle der wichtigsten Gläubiger und der Kontrolle des Gerichts vor.

Mit den Texten und ihren Anwendungen wird versucht, die Zahlungsunfähigkeit flexibler zu machen, und den Geschäftsleiter dazu zu ermutigen, möglichst früh Restrukturierungsmaßnahmen zu ergreifen, ohne sich vor den gesetzlichen Folgen zu fürchten.

Je nach den Zielen des Geschäftsleiters und der finanziellen Lage des Betriebs unterscheidet man zwei relativ verschiedene Lagen mit verschiedenen juristischen Folgen:

1. es gibt keine Zahlungsunfähigkeit
2. es gibt Zahlungsunfähigkeit

1. Solange es keine Zahlungsunfähigkeit gibt:

1.1 Der Schutz

Definition des Begriffs der Zahlungsunfähigkeit und Interpretation dieses Begriffs bei den Richtern

- a) Begriff des „Schutzes“, gemäß Artikel L620-1 des Handelsgesetzbuches
- b) Wirkungen dieses Begriffs, Haftung des Geschäftsleiters: Einstellung der gerichtlichen Verfolgung, Vermeidung des Entziehens des Schuldners und der Strafen, Gewährung einer Zahlungsfrist für die Haftenden (Bürger).

1.2 Schlichtung

- a) Begriff
- b) Wirkungen

Haftung des Geschäftsführers

2. Bei Zahlungsunfähigkeit

Die Prozedur

- a) RJ oder LJ: Artikel L613-1 des Handelsgesetzbuches
- b) Juristische Folgen, Haftung des Geschäftsführers

Schlussfolgerung:

Der Geschäftsführer, der finanzielle Schwierigkeiten zu bewältigen hat, sollte möglichst früh reagieren. Dazu sollte er Kontakt zu einem Gericht oder Mandatar nehmen, um vorzugreifen und die angemessenen Entscheidungen zum Schutz seines Betriebs einzuleiten.

Literatur:

Droit des entreprises en difficulté André JACQUEMONT Litec 2006 4^{ème} édition 519 pages

Droit des procédures collectives Dominique VIDAL Gualino Editeur février 2006 508 pages

Réforme du droit des entreprises en difficulté Philippe ROUSSEL GALLE Litec octobre 2005 364 pages